

1. Geltungsbereich

a) Die Wirtschaft und Touristik Kappeln GmbH – im folgenden WTK genannt – ist hauptsächlich im Raum Schleswig-Holstein (Schwerpunkt Raum Kappeln) im Bereich Veranstaltungen, Stadtmarketing, Promotion und Dienstleistungen tätig. Sie erbringt ihre Leistungen zu den nachstehend Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB).

b) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der WTK und den Mietern (Ausstellern, Teilnehmern, Marktbeschickern und sonstigen Kunden (im folgenden M genannt).

2. Benutzung der Flächen

Die WTK stellt hauptsächlich Flächen zur Verfügung, die von den M für die Aufstellung ihres Betriebes genutzt werden. Dazu weist die WTK dem M einen Platz zu. Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich der M keinerlei Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes zu stellen. Die WTK behält sich ausdrücklich vor, die Einteilung der Plätze zu ändern und Lücken zwischen den Betrieben zu schließen. Die Frontlänge darf nicht überschritten werden. Die Baulinie ist mit der Hauptfront des Betriebes genau einzuhalten. Bei Schaubetrieben und dergleichen darf die Vorpromenade nicht über die Baulinie hinausgehen. Dem M ist es nicht gestattet ohne vorherige Rückfrage Anker zu schlagen oder Löcher zu graben. Es ist nicht gestattet, den Platz einem Dritten zu überlassen, den Betrieb zu wechseln oder mit anderen Betrieben zusammenzulegen. Den Beauftragten der WTK ist jederzeit Zutritt zu gestatten.

3. Beendigung des Aufbaus.

Der Betrieb muss a) bei Tagesveranstaltungen mindestens ½ Stunde vor Beginn aufgebaut und spätestens 1 Stunde nach offiziellem Beginn betrieben werden.

b) bei mehrtägigen Veranstaltungen am Tag vorher bis 22.00 Uhr aufgebaut sein. Öffnungszeiten können per Internet oder bekannten Quellen erfahren werden.

c) Ausnahmen werden von der WTK schriftlich bestätigt.

4. Beendigung des Abbaus

Der Betrieb muss im Fall von 3.a) am selben Tag innerhalb von 3 Stunden und im Fall von b) bis zum nächsten Tag 12.00 Uhr geräumt (sämtliche eingebrachten Gegenstände einschließlich der Fahrzeuge) worden sein. Löcher und Ankerlöcher fachgerecht verschlossen worden sein. Wünscht M eine längere Verweildauer ist darüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu schließen.

5. Platzreinigung, Abfallentsorgung und Verwendung von Mehrweggeschirr

M hat durch die WTK zuzuweisende Fläche, sowie die Straße vor dem Betrieb bis zur Mitte täglich nach Beendigung der Öffnungszeiten zu reinigen. Der M ist verpflichtet für den Abtransport des anfallenden Mülls Sorge zu tragen. Der Platz darf nach Beendigung der Veranstaltung erst verlassen werden, wenn er in Bezug auf Sauberkeit durch einen Beauftragten der WTK abgenommen wurde. Besondere Vorschriften, wie z. B. das Tierkörperbeseitigungsgesetz, Verpackungsverordnung sind zu beachten. Der M, der Speisen und Getränke anbietet, ist verpflichtet Mehrweggeschirr oder ökologisch abbaubare Materialien zu verwenden.

6. Stromversorgung, Wasserversorgung

M versichert, dass die elektrische Anlage des Betriebes den VDE-Vorschriften entspricht. Elektrischer Strom ist ausschließlich von dem von der WTK bestimmten Energieversorger zu beziehen. M verpflichtet sich, soweit nicht durch Vereinbarung mit der WTK eingeschlossen, Zahlungen für Stromlieferungen an die Vertragsfirma nach deren Geschäftsbedingungen zu leisten.

M stellt zwischen den Wasserzapfstellen und den Verbrauchstellen eine oberirdische Verbindung her. Die Anschlüsse sind gemäß der Trinkwasserverordnung vorzunehmen. Insbesondere ist trinkwassergeeignetes und gekennzeichnetes Schlauchmaterial zu verwenden. Soweit ein solcher Wasseranschluss von M nicht gewährleistet werden kann, ist dieser durch geeignetes Fachpersonal durchzuführen, dass von M zu beauftragen ist.

Sämtliche Elektro- und Wasserleitungen sind so zu verlegen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. (z. B. Vorkehrungen für sog. Stolperfallen). Flucht-, Rettungswege, Notausgänge, Toiletten und Geschäftszugänge sind freizuhalten.

7. Transportfahrzeuge/Privatfahrzeuge

Das Abstellen von Transportfahrzeugen u. ä., soweit sie nicht betriebsnotwendig sind, ist auf den von der WTK festgesetzten Veranstaltungsgelände nicht zulässig. Insbesondere Lager sind nicht betriebsnotwendig, können aber zugelassen werden. Die WTK bemüht sich eine besondere Fläche für das Abstellen von Transportfahrzeugen, Hängern, Zugmaschinen, Aufliegern, usw. bereitzustellen. Soweit eine Fläche hierfür angeboten wird, dürfen v.g. Gerätschaften im öffentlichen Verkehrsraum des Kappeler Stadtgebietes nicht abgestellt werden. Die entgeltfreie Inanspruchnahme der von der WTK angebotenen Flächen wird empfohlen.

Das Veranstaltungsgelände darf, auch während der Aufbauphase, nur im Ausnahmefall befahren werden. Ausnahmen sind von der WTK zu genehmigen.

8. Wohn- und Campingwagen

Für die Wohn- und Campingwagen, die auf dem festgesetzten (Veranstaltungs-)gelände zur Verfügung gestellten Standplatz abgestellt werden, erhebt die WTK ein Standgeld nach Maßgabe ihrer Preisliste.

9. Zahlungsweise / -bedingungen

Die jeweiligen Preise sind Netto-Preise, so dass zusätzlich die jeweils gültige MwSt erhoben wird. Die WTK ist berechtigt ggf. eine gemeinsame Rechnung für alle erbrachten Leistungen zu erstellen, auch wenn diese auf verschiedene Verträge beruhen.

Der M hat die Möglichkeit am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Hat die WTK aufgrund einer vorliegenden Einzugsermächtigung vom M eingezogen, ist der Kunde verpflichtet innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Lastschrift zu beanstanden. Ansonsten gilt die Zahlung als genehmigt.

Das Entgelt ist 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Spätestens mit Zugang der Rechnung, evtl. darin enthaltenen gesonderten Zahlvereinbarungen. Der M ist also, sofern nichts anderes vereinbart wurde, grundsätzlich vorleistungspflichtig.

Für jede mangels Deckung oder aufgrund Verschulden des Kunden oder des Verschuldens der kreditführenden Bank zurückgereichte Lastschriften erhebt die WTK einen Pauschalbetrag i.H.v. □ 7,00.

10. Vertragsabschluss

Vorbahlich entgegenstehender individueller Vereinbarung richtet sich der Inhalt des jeweiligen Vertrages ausschließlich nach dem Inhalt der schriftlichen Anmeldung, sowie den aktuellen Preislisten und ggf. den aktuellen Beschreibungen zu den verschiedenen Leistungen. Somit keine individuelle Regelung getroffen wurde, wird die Preisliste wesentlicher Vertragsbestandteil. Soweit Agenturen Anmeldungen aufgeben, kommt der Vertrag mit der Agentur zustande, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen. Für den Fall einer anderen schriftlichen Vereinbarung muss der M von der Agentur namentlich benannt werden. Die WTK ist berechtigt eine Bevollmächtigung zu verlangen.

Es besteht grds. keine Verpflichtung seitens der WTK den sich bewerbenden M zu zulassen. Ein Vertrag kommt erst mit Zustimmung bzw. Vertragsbestätigung der WTK zu Stande.

11. Leistungsstörungen

Fällt die Durchführungen einer Veranstaltung aus Gründen aus, die die WTK nicht zu vertreten hat, z.B. bei schlechter Witterung, höherer Gewalt etc, so wird der Veranstaltung nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch der WTK bestehen. Im Fall, dass die Durchführung nicht innerhalb angemessener Zeit nachgeholt werden kann, hat der M Anspruch auf Rückzahlung der von ihm insoweit entrichteten Vergütung. Weitere Ansprüche des M sind ausgeschlossen.

12. Haftung, Versicherung, Schadenersatz

Für Schäden des M, gleich woraus diese resultieren, haftet der Anbieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Angestellten sowie Erfüllungsgehilfen. Dies gilt entsprechend im Falle der Verletzung vor- oder nebenvertraglicher Pflichten, bei unerlaubter Handlung.

Die Haftung ist bei Verzug und Unmöglichkeit ausgeschlossen. Die WTK übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art, die dem M oder Dritten während der Veranstaltung oder in der Auf- bzw. Abbauzeit aufgrund der Platznutzung oder sonst wie entstehen. M ist ausdrücklich verpflichtet die zur Sicherung und zum Schutze seines Eigentums notwendigen Maßnahmen selbst zu ergreifen und etwaige Ansprüche Dritter ohne Mitwirkung der WTK zu regeln.

M. Bestätigt, soweit versicherungspflichtig gemäß Schaustellerhaftpflichtverordnung, dass ordnungsgemäßer Versicherungsschutz besteht.

Mehrere M. (auch Eheleute) haften der WTK als Gesamtschuldner und auch für alle Schäden, die sich aus einer Verletzung der ihnen auferlegten Verpflichtungen ergeben. Sollte der WTK wegen etwaiger von M oder von seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden von einem Dritten in Anspruch genommen werden, so hat der M die WTK von den Ersatzansprüchen freizustellen.

M. haftet gegenüber der WTK für sämtliche Schäden, die von ihm, seinem Personal oder durch den Bestand und das Führen des Betriebes an Einrichtungen und Anlagen der WTK bzw. der Stadt verursacht werden, im vollen Umfange. Die Schadensregulierung ist ohne Aufforderung unverzüglich vorzunehmen.

Der M. ist verpflichtet, die WTK nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

13. Fristlose Kündigung

Die WTK ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch des M entsteht, wenn der M während der Aufbauzeit oder der Veranstaltung gegen:

- a) Gesetzliche
- b) Vertragliche Bestimmungen, insbesondere seiner Hauptleistungspflichten, sowie Nr. 2, 5, 7, 9,
- c) Anordnungen der WTK verstößt.

Unbeschadet dessen, wenn

- bei nachteiliger Veränderung der in der Bewerbung durch den/die M beschriebenen Gestattung des Betriebes, insbesondere der Fassade, der Beleuchtung, der Lichteffekte u.ä.
- bei schlechtem Pflegezustand des Betriebes
- bei Veränderung der Betriebsabmessungen
- bei Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen.

14. Sonstiges

M. der Leistungen nach Schaustellerart anbietet, hat nachzuweisen, dass er eine gültige Reisegewerbekarte besitzt. Grundsätzlich hat der M. selbst den Betrieb eigenverantwortlich zu führen. Soweit ein GF/Vertreter hiermit beauftragt wird, ist dies der WTK unverzüglich bekannt zu geben.

M. verpflichtet sich, das von der WTK auszuhändigende Zulassungsschild gut sichtbar im Betrieb anzubringen. Bei einem M mit Laufgenehmigung ist das Schild entweder an der Ware oder am Körper zu befestigen. Eintritt-, Kauf- und sonstige Preise sind ebenfalls gut sichtbar am Betrieb bzw. an der Ware anzubringen.

Auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen wird hingewiesen.

15) Vertragsstrafe

M unterwirft sich, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt, unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens, für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung einer Vertragsstrafe von 25 % des Standgeldes, mindestens jedoch □ 150,00.

16) Datenschutz

Ihre Daten werden entsprechend den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften allein zu dem mit der jeweiligen Erhebung verbundenen Zweck und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen verwendet.

Eine Übermittlung persönlicher Daten an staatliche Stellen erfolgt nur im Rahmen zwingender Rechtsvorschriften. Gegenüber privaten Dritten werden ihre Daten ohne ihre ausdrückliche Einwilligung nicht offengelegt.

M. ist damit einverstanden, dass seine Kontaktdaten an Dritte, die von der WTK in die Organisation einzubinden sind (z.B. Polizei, DRK etc.) weitergegeben werden darf.

17) Gerichtsstand/anwendbares Recht

Für alle sich aus der mit der WTK ergebenden Rechtsauseinandersetzungen ist Eckernförde als Gerichtsstand zuständig. Das gilt nicht, wenn der Partner Verbraucher i.S. v. § 13 BGB ist. Also nur in den ansonsten gesetzlich zulässigen Fällen. Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

18) Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt gleichermaßen für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen hiervon unberührt. Die unwirksame bzw. unwirksamen Bestimmungen sollen vielmehr im Wege ergänzender Vertragsauslegung durch eine oder mehrere rechtswirksame Regelung/en ersetzt werden, die dem von den Vertragsparteien mit der oder den unwirksamen Bestimmungen erkennbar verfolgten, wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt/en.

Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

Wirtschaft und Touristik Kappeln GmbH
Jöns – Hof – Passage 2

D – 24376 Kappeln

www.wtk-kappeln.de